

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 739/17 -



EINGEGANGEN

02. Jan. 2021

DR. INGVE BJÖRN STJERNA, LL.M.

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheberrecht | Rechtsschutz



In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Ingve Björn S t j e r n a ,
Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf,

gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht in Verbindung mit dem
Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

h i e r : Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswerts

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Vizepräsidentin König,

Huber,

Müller,

Kessal-Wulf,

Maidowski,

Langenfeld,

Wallrabenstein

am 1. Dezember 2020 einstimmig beschlossen:

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer seine
notwendigen Auslagen sowohl für das Hauptsacheverfahren als
auch für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu
erstaten.

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers wird für das Hauptsacheverfahren auf 250.000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) und für den Antrag auf Erlass auf eine einstweilige Anordnung auf 125.000 Euro (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) festgesetzt (§ 37 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 1 RVG).

König

Huber

Müller

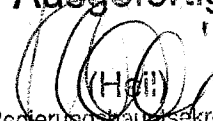
Kessal-Wulf

Maidowski

Langenfeld

Wallrabenstein

Ausgefertigt



Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts